## Philosophische Fakultät II Institut für Romanistik

## Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Französisch, Spanisch und Italienisch als Haupt- und Nebenfach und Portugiesisch und Rumänisch als Nebenfach

Teil II 21 – 25 der Magisterprüfungsordnung (MAPO HUB)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 686), am 22. April 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Französisch, Spanisch und Italienisch als Haupt- und Nebenfach und Portugiesisch und Rumänisch als Nebenfach erlassen.

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.<sup>1</sup>

#### § 1 Besondere Studienanforderungen

- (1) Bei Beginn des Studiums wird von Vorkenntnissen in der jeweils gewählten Sprache ausgegangen, die durch das Abitur bzw. durch vergleichbare Abschlüsse nachgewiesen werden. Sind diese Vorkenntnisse in der gewählten Sprache nicht vorhanden, kann nach den Möglichkeiten der Universität dem Grundstudium ein Propädeutikum zum Spracherwerb vorangestellt werden. Die Dauer des Propädeutikums beträgt ein bis zwei Semester, die auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.
- (2) Für die Fächer *Französisch*, *Spanisch* und *Italienisch* als Hauptfach wird jeweils der Nachweis von Kenntnissen in Latein oder einer weiteren romanischen Sprache gefordert.
- (3) Der Nachweis wird spätestens bis zur Zwischenprüfung - erbracht durch das Abitur- oder ein äquivalentes Zeugnis oder durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Sprach-

kursen der Universität oder an Sprachinstituten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien über die Anerkennung.

## § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Ausschluss von Fächerkombinationen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für alle Magisterteilstudiengänge neun Semester. Das Studium unterteilt sich in das Grundstudium (vier Semester), das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium (fünf Semester). Das letzte Semester des Hauptstudiums dient der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen.
- (2) Die Hauptfächer (HF) haben einen Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 40 SWS auf das Grundstudium und 40 SWS auf das Hauptstudium.

Die Lehrveranstaltungen betragen

- 48 SWS (28 SWS im Grund- und 20 SWS im Hauptstudium) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich;
- 12 SWS (4 SWS im Grund- und 8 SWS im Hauptstudium) im vertiefenden Bereich der Literatur- und Sprachwissenschaft:
- 10 SWS (4 SWS im Grund- und 6 SWS im Hauptstudium) nach freier Wahl im Fach;
- 10 SWS (4 SWS im Grund- und 6 SWS im Hauptstudium) nach freier Wahl überfachlich.
- (3) Die Nebenfächer (NF) haben einen Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 20 SWS auf das Grundstudium und 20 SWS auf das Hauptstudium.

- 9 -

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Die Prüfungsbestimmungen wurden am 25. Mai 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Die Lehrveranstaltungen betragen

- 22 SWS (14 SWS im Grund- und 8 SWS im Hauptstudium) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich;
- 12 SWS (4 SWS im Grund- und 8 SWS im Hauptstudium) im vertiefenden Bereich der Literatur- und Sprachwissenschaft;
- 2 SWS im Grundstudium nach freier Wahl im Fach;
- 4 SWS im Hauptstudium nach freier Wahl überfachlich
- (4) Diese MTSG sind mit den an der Humboldt-Universität zu Berlin und den an den anderen Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen. Ausgeschlossen ist eine Fächerkombination, die nur romanistische Fächer enthält.

## A. Grundstudium/ Zwischenprüfung

#### § 3 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern aus vier Teilprüfungen.

Die zwei mündlichen Teilprüfungen von je ca. 20 Minuten in den Studienbereichen Sprach- und Literaturwissenschaft werden als Blockprüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

Die beiden Teilprüfungen im Bereich der Sprachpraxis bestehen aus einer dreistündigen Klausur und einer ca. 20minütigen mündlichen Einzelprüfung. Sie können entweder als studienbegleitende Teilprüfungen oder im Rahmen der Blockprüfung am Ende des Grundstudiums absolviert werden.

(2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern aus zwei Teilprüfungen.

Die mündliche Teilprüfung von ca. 20 Minuten im Studienbereich Sprach- oder Literaturwissenschaft findet am Ende des Grundstudiums statt ("Blockprüfung").

Die mündliche Teilprüfung von ca. 30 Minuten im Bereich der Sprachpraxis kann entweder als studienbegleitende Teilprüfung oder am Ende des Grundstudiums absolviert werden.

(3) Die Themen von mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen dürfen nicht übereinstimmen.

# § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach

- (1) Werden die sprachpraktischen Teilprüfungen studienbegleitend abgelegt, erfolgt die Anmeldung hierzu schriftlich im Prüfungsbüro. Dem Antrag sind die Studienbuchseiten und ggf. Vorschläge für die Prüferin oder den Prüfer beizufügen.
- (2) Die Anmeldung zur Blockprüfung der Zwischenprüfung erfolgt schriftlich im Prüfungsbüro. Neben dem Antrag, den Studienbuchseiten und den Vorschlägen für die Prüferin oder den Prüfer sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Nachweis von vier benoteten Leistungsnachweisen aus Proseminaren: davon je zwei aus den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft, wobei nach Maßgabe des Lehrangebots am Institut einer dieser Leistungsnachweise wahlweise auch in Kulturwissenschaft erworben werden kann. Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine bewertbare Leistung gem. § 8 (2) der Studienordnung voraus.
- ggf. Nachweis über das Bestehen der zwei studienbegleitenden Teilprüfungen;
- Nachweis über den Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse gem. § 1 der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen;
- Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium.
- (3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise höchstens zwei sind spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin einzureichen. Andernfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

### § 5 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Nebenfach

(1) Wird die sprachpraktische Teilprüfung studienbegleitend abgelegt, erfolgt die Anmeldung hierzu schriftlich im Prüfungsbüro. Dem Antrag sind die Studienbuchseiten und ggf. Vorschläge für die Prüferin oder den Prüfer beizufügen.

- (2) Die Anmeldung zur Blockprüfung der Zwischenprüfung erfolgt schriftlich im Prüfungsbüro. Neben dem Antrag, den Studienbuchseiten und den Vorschlägen für die Prüferin oder den Prüfer sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Nachweis von zwei benoteten Leistungsnachweisen aus Proseminaren: davon je nach Schwerpunktbildung je einer aus den Studienbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft oder beide aus einem der genannten Bereiche gem.
   § 13 der Studienordnung.
  - Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine bewertbare Leistung gem. § 8 (2) der Studienordnung voraus.
- ggf. Nachweis über das Bestehen der studienbegleitenden Teilprüfung;
- Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium.
- (3) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise höchstens einer sind spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin einzureichen. Andernfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

# § 6 Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung

- (1) Die einzelnen Teilprüfungen können am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters absolviert werden. Pro Semester stehen damit zwei Prüfungszeiträume zur Verfügung.
- (2) Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben. Durch Aushang der Prüfungsliste mit Immatrikulationsnummern wird die Zulassung zur Zwischenprüfung bestätigt. Die angegebenen Termine sind verbindlich.
- (3) Bei der Bildung der Fachnote der Zwischenprüfung im Hauptfach werden die Teilnoten aus den sprach- und literaturwissenschaftlichen Teilprüfungen zweifach und die Teilnoten aus den sprachpraktischen Teilprüfungen einfach gewichtet. Die Fachnote der Zwischenprüfung im Nebenfach ergibt sich aus dem Mittel der beiden Teilprüfungen.
- (4) Nach Bestehen aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis durch die Einrichtung ausgestellt, an der das erste Hauptfach studiert wird.

(5) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

#### § 7 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

#### § 8 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen kann.
- (2) Ein Wechsel der Prüfungsthemen in der Wiederholungsprüfung ist zulässig.

#### § 9 Inhalte der Zwischenprüfung im Hauptfach

- (1) In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Sprachwissenschaft sollen Kenntnisse im Bereich der Gegenwartssprache (wie u. a. Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikologie der jeweiligen romanischen Sprache) sowie im Bereich der historischen Sprachwissenschaft/ Sprachgeschichte nachgewiesen werden. Aus beiden Bereichen wählt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer je einen Schwerpunkt.
- (2) In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Literaturwissenschaft sollen Kenntnisse über Epochen und Gattungen der jeweiligen Literaturgeschichte nachgewiesen werden. Aus beiden Bereichen wählt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer je einen Schwerpunkt. Kenntnisse der methodologischen Grundlagen der Literaturwissenschaft werden vorausgesetzt.
- (3) In der **sprachpraktischen Klausur** sollen die sichere Beherrschung von Grammatik und Lexik, Textverstehen und adäquates Übersetzen ins Deutsche sowie die Fähigkeit, in der jeweiligen romanischen Sprache eine zusammenhängende schriftliche Darstellung zu geben, nachgewiesen werden. Der Nach-

weis erfolgt in Form eines gelenkten Kommentars, in dem die genannten Bereiche berücksichtigt werden.

(4) In der mündlichen Prüfung im Bereich Sprachpraxis sollen sicheres Hörverstehen sowie die Fähigkeit zu korrektem und der Situation angemessenem monologischen und dialogischen Sprechen nachgewiesen werden.

#### § 10 Inhalte der Zwischenprüfung im Nebenfach

- (1) In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Sprachwissenschaft sollen Kenntnisse im Bereich der Gegenwartssprache (wie u. a. Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikologie der jeweiligen romanischen Sprache) und/oder im Bereich der historischen Sprachwissenschaft/Sprachgeschichte nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer zwei Schwerpunkte.
- (2) In der mündlichen Prüfung im Studienbereich Literaturwissenschaft sollen Kenntnisse über Epochen und Gattungen der jeweiligen Literaturgeschichte nachgewiesen werden. Aus beiden Bereichen wählt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer je einen Schwerpunkt. Kenntnisse der methodologischen Grundlagen der Literaturwissenschaft werden vorausgesetzt.
- (3) In der mündlichen Prüfung im Bereich Sprachpraxis sollen sicheres Hörverstehen sowie die Fähigkeit zu korrektem und der Situation angemessenem monologischen und dialogischen Sprechen nachgewiesen werden.

## B. Hauptstudium/ Magisterprüfung

#### § 11 Bestandteile der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern aus drei Teilprüfungen: einer vierstündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit und zwei mündlichen Einzelprüfungen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft.
- (2) In der vierstündigen Klausur wird erstens die Bearbeitung eines fachspezifischen sprach- oder literaturwissenschaftlichen Themas aus dem jeweils gewählten Studienbereich in deutscher Sprache verlangt. Zweitens wird aus dem gewählten Themenbereich ein Fachtext in der jeweiligen Fremdsprache gegeben, der in der Fremdsprache zu kommentieren ist.

- (3) Die Länge der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus der Schwerpunktbildung im Hauptstudium. Sind in beiden Bereichen zwei Leistungsnachweise erworben worden, dauern beide Prüfungen ca. 30 Minuten. Sind die Leistungsnachweise im Verhältnis 3:1 verteilt worden, dauert die Prüfung im Schwerpunktbereich ca. 40 Minuten, im anderen Bereich ca. 20 Minuten. Bei einer Verteilung der Leistungsnachweise im Verhältnis 2:1:1 entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat, ob die erste Prüfung ca. 40 Minuten und die zweite ca. 20 Minuten oder ob beide Prüfungen je ca. 30 Minuten dauern sollen.
- (4) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht in allen von dieser Ordnung erfassten Fächern aus zwei Teilprüfungen: einer vierstündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten im jeweils gewählten Studienbereich.
- (5) Die Klausur besteht aus der Bearbeitung eines fachspezifischen sprach- oder literaturwissenschaftlichen Themas aus dem jeweils gewählten Studienbereich in deutscher Sprache (120 Minuten) und aus einem sprachpraktischen Teil (Übersetzen Fremdsprache-Deutsch und eine zusammenhängende schriftliche Darstellung) (120 Minuten).

## § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Hauptfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

- (1) Nachweis von vier benoteten Leistungsnachweisen aus Hauptseminaren in den Studienbereichen Sprachbzw. Literaturwissenschaft:
- entweder in einer Verteilung von 2:2
- oder in einer Verteilung von 3:1.

Nach Maßgabe des Lehrangebots am Institut kann einer dieser Leistungsnachweise wahlweise auch in Kulturwissenschaft erworben werden kann, so dass sich eine Verteilung von 2:1:1 ergibt.

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit voraus.

- (2) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in dem gewählten Hauptfach;
- (3) Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung des Hauptstudiums in dem gewählten Hauptfach.

- (4) Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben:
- Angabe der Themenkreise für die Klausur und die mündlichen Prüfungen in dem gewählten Hauptfach:
- Vorschläge für die Prüferinnen oder Prüfer in dem gewählten Hauptfach.
- (5) Wird das gewählte Fach als zweites Hauptfach studiert, tritt der Nachweis über die Zulassung zum Magisterverfahren durch das erste Hauptfach hinzu.
- (6) Wird das gewählte Fach als erstes Hauptfach studiert, kann das Thema der Magisterarbeit vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgegeben werden, wenn das Ende des Studiums absehbar ist. Zwischen der Abgabe der Magisterarbeit und der Anmeldung zur Magisterprüfung soll nicht mehr als ein Semester liegen.

Folgender Nachweis tritt in diesem Fall zu den o.g. hinzu:

- Nachweis über die Zwischenprüfung in allen Prüfungsfächern.
- Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben:
- Angabe der Themenkreise für die Prüfungen in allen Prüfungsfächern;
- Vorschläge für die Prüferinnen oder Prüfer in allen Prüfungsfächern;
- Vorschlag f
  ür das Thema der Magisterarbeit;
- Vorschlag für die Erstgutacherin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

### § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung im Nebenfach

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

- (1) Nachweis über die Zulassung zum Magisterverfahren durch das Hauptfach;
- (2) Nachweis von zwei benoteten Leistungsnachweisen aus Hauptseminaren: entweder je einer aus den Studienbereichen Sprach- und Literaturwissenschaft oder beide aus einem der genannten Bereiche gem. § 14 (1) der Studienordnung.

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit voraus.

(3) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in dem gewählten Nebenfach;

- (4) Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung des Hauptstudiums in dem gewählten Nebenfach;
- (5) Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben:
- Angabe der Themenkreise für die Klausur und die mündliche Prüfung in dem gewählten Nebenfach;
- Vorschläge für die Prüferinnen oder Prüfer in dem gewählten Nebenfach.

# § 14 Durchführung und Bewertung der Magisterprüfung

- (1) Das Magisterverfahren beginnt für Studierende, die ein romanistisches Fach als erstes Hauptfach gewählt haben, mit der Magisterarbeit.
- (2) Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. Die Klausuren finden jeweils am Ende der Vorlesungsmonate Januar, Februar, April, Mai, Juni, Oktober und November statt. Im Juli und Dezember werden bei Bedarf Zusatztermine Mitte des Monats festgelegt.
- (3) Der Zeitpunkt für die mündlichen Prüfungen wird zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer vereinbart und ist dem Prüfungsbüro bekannt zu geben.
- (4) Die Themen von Magisterarbeit, Klausur, mündlicher Prüfung und Leistungsnachweisen im Hauptstudium dürfen nicht übereinstimmen.
- (5) Im Hauptfach werden bei zwei 30minütigen mündlichen Prüfungen die Klausur zweifach und die beiden mündlichen Prüfungen je einfach gewichtet. Bei einer 40- und einer 20minütigen Prüfung werden die Klausur dreifach, die 40minütige Prüfung zweifach und die 20minütige Prüfung einfach gewertet.
- (6) Im Nebenfach werden die Klausur und die mündliche Prüfung jeweils einfach gewichtet (1:1).
- (7) Nach Bestehen der Magisterprüfung wird das Zeugnis und die Magisterurkunde durch das erste Hauptfach ausgestellt.
- (8) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

#### § 15 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

#### § 16 Wiederholung

- (1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Magisterarbeit schließt die Fortsetzung des Magisterprüfungsverfahrens aus. Die Wiederholung der Magisterarbeit ist mit einem neuen Thema frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, zu beantragen.
- (2) Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Ein Wechsel des Prüfungsschwerpunktes in der Wiederholungsprüfung ist zulässig, aber nicht zwingend. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen kann.

#### § 17 Inhalte der Magisterprüfung im Hauptfach

- (1) Mit der Magisterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen Forschungsgegenstand ihres oder seines Hauptfaches selbständig zu bearbeiten, sachgerecht darzustellen und ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln.
- (2) Das Thema der **Magisterarbeit** wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einem selbstgewählten Studienbereich entnommen.
- (3) In der **Klausur** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Problem ihres oder seines Faches in deutscher Sprache erörtern sowie sich in der Fremdsprache wissenschaftlich adäquat ausdrücken kann

Für die Bearbeitung des fachspezifischen Themas gibt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen Themenkreis aus einem selbstgewählten Studienbereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft an, wobei die Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Komponenten zulässig ist. Aus diesem Themenkreis werden zwei Themen gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Zu jedem Thema gehört außerdem ein fremdsprachlicher Fachtext, der in der Fremdsprache zu kommentieren ist.

(4) In den **mündlichen Prüfungen** in den Studienbereichen Sprach- und Literaturwissenschaft soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme in angemessener Form zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten vorzutragen.

Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer Themenkreise aus den jeweiligen Studienbereichen, wobei die Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Komponenten zulässig ist. Die Anzahl der Themenkreise ist auf zwei, bei einer Schwerpunktprüfung mit vierzig Minuten auf höchstens drei zu begrenzen.

Ein vereinbartes Thema wird in der Fremdsprache geprüft.

#### § 18 Inhalte der Magisterprüfung im Nebenfach

(1) Im fachspezifischen Teil der **Klausur** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Problem seines oder ihres Faches erörtern kann. Die Klausur ist in deutscher Sprache anzufertigen.

Für die Bearbeitung des fachspezifischen Themas gibt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer einen Themenkreis aus einem selbstgewählten Studienbereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft an, wobei die Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Komponenten zulässig ist. Aus diesem Themenkreis werden alternativ zwei Aufgaben gestellt.

In den sprachpraktischen Teilen der Klausur sollen Textverstehen, adäquates Übersetzen ins Deutsche und die Fähigkeit, in der jeweiligen Sprache eine zusammenhängende, lexikalisch und grammatisch korrekte schriftliche Darstellung zu geben, nachgewiesen werden.

(2) In der **mündlichen Prüfung** im Studienbereich Sprach- oder Literaturwissenschaft soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme in angemessener Form zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten vorzutragen.

Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit der Prüferin oder dem Prüfer zwei Themenkreise aus einem selbstgewählten Studienbereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft, wobei die Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Komponenten zulässig ist.

## § 19 Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium am Institut für Romanistik frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

- (2) Studierende, die bereits am Institut studieren, können ihr Studium nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Frist beenden oder nach dieser Ordnung abschließen. Die Entscheidung ist bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben und aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.
- (3) Die für die in dieser Ordnung genannten Teilstudiengänge bislang gültigen oder vorläufigen Ordnungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2002/2003 außer Kraft.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.